

Satzung der Almut Brahms Stiftung
in der Fassung vom 21. Mai 2023

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Almut Brahms Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger, insbesondere behinderter Menschen“
mit der Kurzfassung
„Almut Brahms Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bergisch Gladbach.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger, insbesondere behinderter Menschen sowie die Förderung der Bildung und Erziehung, der Behinderten-, Jugend- und Altenhilfe.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle und materielle Unterstützung bedürftiger Menschen im Sinne des § 53 Abgabenordnung sowie durch die Förderung und Kooperation mit der Stiftung Lebenshilfe und/oder anderen gemeinnützigen bzw. mildtätigen Organisationen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Die Stiftung darf jedoch einen Teil ihres Einkommens - höchstens aber ein Drittel - dazu verwenden, in angemessener Weise den Stifter bzw. Zustifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.
- (7) Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht selber verwirklicht, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die damit Zwecke im Sinne des Absatzes 2 verwirklichen.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Barbetrag von 300.000 €.
- (2) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht dazu bestimmt sind, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftungen).
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter nach im Sinne des Absatzes 3 dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zuführen.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen. Diese müssen dem Stiftungszweck gewidmet sein. Sie sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.
- (6) Das Stiftungsvermögen darf ausnahmsweise angegriffen werden, wenn dieses zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist und der dauerhafte Bestand der Stiftung hierdurch nicht gefährdet wird.
- (7) Zuwendungen Dritter in das Vermögen der Stiftung werden einer Kapitalrücklage zugeführt, es sei denn, der Wille des Zuwendenden steht dem entgegen. Dies gilt insbesondere für die in § 62 Abs. 3 AO geregelten Fälle.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu (s. § 2 Abs. 6).

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand und
- b) der Stiftungsrat (Kuratorium).

§ 6

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen. Er wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt, der auch einen Vorsitzenden bestimmen kann. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Zahl der Ausgeschiedenen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die notwendigen Auslagen ersetzt werden, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe eines Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) bei Bedarf die Bestellung eines Geschäftsführers, die Festsetzung seiner Vergütung und seiner Überwachung sowie Erlass einer Geschäftsordnung für einen Geschäftsführer,
 - d) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - e) die Aufstellung des Plans über die Verwendung der verfügbaren Mittel zur Vorlage an den Stiftungsrat zwecks Beschlussfassung,
 - f) die Einreichung der vom Stiftungsrat festgestellten Tätigkeitsberichte und Jahresabschlüsse bei der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Stifter ist als Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (4) Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer nach den in einer Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien übertragen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte mindestens zweimal im Kalenderjahr mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einberufung berechtigt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn das Gesetz oder diese Satzung nicht eine höhere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – wenn vorhanden – den Ausschlag, anderenfalls gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (5) Der Vorstand kann mit Zustimmung aller Mitglieder Beschlüsse auch ohne förmliche Versammlung schriftlich, mündlich, im Wege der Telekommunikation oder durch eine andere Art der Übermittlung treffen.

§ 9

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Stiftungsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein. Die ersten Mitglieder und der 1. Vorsitzende des Stiftungsvorstandes werden von dem Stifter bestellt.
- (2) Der Stiftungsrat wählt grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Position im Amt.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund vom Stifter und nach seinem Ableben von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der Ausgeschiedenen. Kann die Ergänzung nicht in der vorbeschriebenen Weise erfolgen, werden die Mitglieder vom Stifter bestellt.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre durch die Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Auslagen ersetzt werden.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Vorstand regeln.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - b) nach dem Ausscheiden des Stifters als Vorstand den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungsgeschäfts einschließlich einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) die Wahl, die Bestellung und die Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes, mit Ausnahme des Stifters,

- d) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- e) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- g) die Wahl des Abschlussprüfers.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

- (3) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung aller Mitglieder Beschlüsse auch ohne förmliche Versammlung schriftlich, mündlich im Wege der Telekommunikation oder durch eine andere Art der Übermittlung treffen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt – außer in den Fällen des § 12 – mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Anderenfalls gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 12

Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gefördert wird. Sie bedürfen eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses aller Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vorstands- und Stiftungsratsmitglieder. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.

- (3) Soweit mehrere Stiftungen von Herrn Kurt-Werner Gahrens, Frau Almut Brahms, Herrn Jürgen Battermann und/oder Frau Helga Battermann errichtet wurden und parallel bestehen, kann eine Zusammenfassung unter einer gemeinsamen Stiftungsverwaltung, eine Zusammenlegung oder Zulegung zu einer gemeinsamen „G+B Stiftung“ erfolgen unter Erweiterung des Stiftungszweckes um den der anderen Stiftungen. Erforderlich ist die Zustimmung aller lebenden Stifter sowie aller Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
- (4) Die Unterrichtung der Stiftungsaufsicht sowie staatliche Genehmigungs- bzw. Anerkennungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (5) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und aller Mitglieder des Stiftungsrates. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

§ 13 **Rechnungsjahr**

- (1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der vom Stiftungsrat genehmigte Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr einschließlich des Tätigkeitsberichtes ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 14 **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Stiftungsvorstand sowie dem Stiftungsbeirat einstimmig zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die in § 2 Nr. 2 genannten gemeinnützigen Zwecke.

§ 15 **Kosten**

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 16 **Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- oder Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19

Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweiligen Fassung, derzeit vom 29.12.2022 und im Übrigen die §§ 80ff. BGB.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde an den Stiftungsvorstand in Kraft.